

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Nachdem / 2c. Unser Allergnädigst. Westphälischen

Freie eingeriffene
Cassen, nachdrücklich verordnet, in
fremde halbe gute Groschen oder
Westphälischen Ober- oder Nieder-
Circular-Ordre vom 24sten Januar
Müncher / und Tever. Silber gültig
bleiben lassen.

So vernehmen dennoch Höchst-
Intention und Willens Meinung
schen auch andern Königl. im
Bucherern selbst höher als die selbe
daran einige Procent fallen lassen /

Mehr Höchstgedachte Seine
gleichen unzulässigen Gewinn / un-
Als haben Diefelbe in Gnad-
aus bewegenden Ursachen dahin
Petermüncher gegen 1. und die 2. fa-
mögen / wegen der übrigen verrufen
Seine Königl. Majestät be-
auch sonst jedermannlichen / bi-

50. Goldgulden Strafe / so halb den
Dank auch niemandt sich mit
giret / und bekandt gemacht werden /
aufgegeben wird auf die Contraven-

in besten Dero Unterthanen / als
her / die Münsterischen und andere
Groschen Stücke / welche nicht im
vorden / auch Vermöge ergangene
Stücke / Drey und halbe Peter-
en Cassen-Einnehmern schaff ver-

handelt / und Dero Allergnädigste
Münzen in Dero Glev. Märcki-
n sowohl von Juden. als Christen-
dann sie Cassen-Gelder benötigt
vorthellet / vielweniger durch der-

dieses zu renoviren / jedoch zugleich
ische Silber / die Bat. en zu 2 1/2. die
ig seyn sollen / und debirt werden
le.

in Glev. Märckischen Unterthanen /
debitirenden Münz. Sorten, und
ich abgelesen / überall gehörig affi-
Officio Fiscii hierdurch nachmahlet
zum Berlin / den 30. Mart. 1734.



Brumbow. F. v. Görne.

Verordnung
wegen der Münze 2c.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen / r. Unser
Allergnädigster Herr / war wieder die einige Zeithero im Nieder-Rheinisch-Westphälischen

Greise eingedrungen unerbätliche / und nach seinem im Reich beliebten Zuf gebrägte Müns-Sorten, sowohl zum besten Dero Unterthanen / als
Cassen, nachdrücklich verordnet / insonderheit Inhabts Patents vom 14ten Septembr. 1724 die Basen / ein- und 3 fache Petermäncher / die Münsterischen und andere
fremde halbe gute Groschen oder 6 Pfennige Stücke / die Westphälische / die Oberländische Albas, und alle zwey und einfache Groschen Stücke / welche nicht im
Westphälischen Ober- oder Nieder-Sächsischen Greise / oder auf Ihre Churfürst. Durchl. zu Cöln Müns-Städten geschlagen worden / auch Vermöge ergangener
Circular-Ordre vom 24sten Januarii 1730. nicht nur gedachtes Patent renoviret / sondern zugleich die Kopf-Stücke / die Dreybasen-Stücke / Drey und halbe Peter-
Mäncher / und Zeyer-Stüber gänzlich verruffen / und deren Empfang und Ausgabe denen sämtlichen Unterthanen / in specie denen Cassen-Einnehmern scharf ver-
bieten lassen.

So vernehmen dennoch Hochsachachte Seine Königliche Majestät mit sonderbahrem Mißfallen / daß dawieder verschiedentlich gehandelt / und Dero Allergnädigste
Intention und Willens Meinung darunter nicht zu gebührentem Effect gebracht worden; Hingegen forthane verruffene unterhältliche Münzen in Dero Glev-Märcki-
schen auch andern königlichen im Westphälischen Greise gelegenen Provinzien mehr und mehr zu nehmen / ja gar gedachte Unterthanen sowohl von Juden- als Christen-
Wuchern selbst höher als dieselbe an denen Orten / wo sie gepräget / gebig seyn / nicht nur aufgedrungen / sondern die Unterthanen / wann sie Cassen-Geider benöthiget
daran einige Procent fallen lassen / und gedachten Wuchern gegen Anwechselung vergüten müssen.

Mehr Höchstgedachte Seine Königliche Majestät aber allergnädigst nicht zugeben wollen / daß Dero Unterthanen dergestalt vortheilet / vielweniger durch der-
gleichen unzulässigen Gewinn / und Wucher zu Grunde gerichtet werden.

Als haben Dieselbe in Gnaden resolviret / vorbesagtes Patent vom 14. Septembr. 1724. nicht in das Edict de anno 1730. Kraft dieses zu renoviren / jedoch zugleich
aus bewegenden Ursachen dahin zu declariren / daß vorerst noch und bis zu weiterer Verordnung die Kopf-Stücke gegen 12 Glevische Stüber / die Basen zu 2 1/2 die
Petermäncher gegen 1. und die 3 fache nach proportion zu 3 Stüber im Handel und Wandel / außer bey Dero Cassen, gäng und gebig seyn sollen / und debittirt werden
mögen / wegen der übrigen verruffenen Sorten aber / es bey denen gedachten emanirten Verordnungen lediglich sein bewenden haben solle.

Seine Königliche Majestät beschlen demnach allen Dero Beamten / Stadt- Magistraten / Cassen-Einnehmern / und sämtlichen Glev-Märckischen Unterthanen /
auch sonst jedermänniglichen / bey Vermeidung vorhin comminirter Confiscation der dieser und vorigen Verordnungen zuwider debittirenden Müns-Sorten, und
50. Goltgulden Strafe / so halb dem Fisco, halb dem Anbringer verfällt / sich darnach gehorsamst zu achten / und vor Schaden zu hüten;

Dank auch niemandt sich mit einiger Unwissenheit entschuldigen möge / so soll diese Verordnung von denen Gangeln öffentlich abgesehen / überall gehörig affi-
giret / und bekannt gemacht werden / wes Endes obgedachte Beamte und Stadt- Magistrate das nöthige zu verfügen haben / auch dem Officio Fisci hiedurch nochmahlen
aufgegeben wird auf die Contraventiones fleißig acht zu geben / und sein Amt darunter Eyd und pflichtemäßig wahrzunehmen. Signatum Berlin / den 30. Mart. 1734.



Gr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne.

Verordnung
wegen der Münze r.

Monteney weg der Winke
N. 66.
503 Markt 1797.



Protektion wegen der Krünze

von

303 Martii 1797.

N. 66.



Protektion
wegen der Krünze



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen / r. Unser
 Allergnädigster Herr / zwar wieder die einige Zeithero im Nieder-Rheinisch-Westphälischen

Creite eingeriffene unterhältige / und nach keinem im Reich beliebten Fuß geprägte Müng-Sorten, sowohl zum besten Dero Unterthanen / als
 Cassen, nachdrücklich verordnet, insonderheit Inhalts Patents vom 14ten Septembr. 1724 die Wagen / ein- und 3 fache Petermänner / die Münsterischen und andere
 fremde halbe gute Groschen oder 6. Pfennige Stücke / die Weiß-Pfennige / die Oberländische Albus, und alle Zwey und einfache Groschen Stücke / welche nicht im
 Preussischen Ober- oder Nieder-Sächsischen Creite / oder auf Ihre Churfürst. Durchl. zu Göltn Müng-Städten geschlagen worden / auch Vermöge ergangener
 In quarii 1730. nicht nur gedachtes Patent renoviret / sondern zugleich die Kopf-Stücke / die Dreybasen-Stücke / Drey und halbe Peter-
 mänge gänglich verruffen / und deren Empfang und Ausgabe denen sämtlichen Unterthanen / in specie denen Cassen-Einnehmern scharf ver-

boten / und die gedachte Seine Königliche Majestät mit sonderbarem Mißfallen / daß dawieder verschiedentlich gehandelt / und Dero Allergnädigste
 Befehlung darunter nicht zu gebührendem Effect gebracht worden. Hingegen solche verruffene unterhältigen Müngen in Dero Glev-Märcki-
 schen Provinz im Westphälischen Creite gelegenen Provinz mehr und mehr zu nehmen / ja gar gedachte Unterthanen sowohl von Juden- als Christen-
 selbe an denen Drien / wo sie gepräget / gebig seyn / nicht nur aufgedrungen / sondern die Unterthanen / wann sie Cassen-Gelder benöthiget
 seyn / und gedachten Bucherern gegen Auswechslung vergüten müssen.
 Seine Königliche Majestät aber allergnädigst nicht zugeben wollen / daß Dero Unterthanen dergestalt vertheilt / vielweniger durch der-
 selbe / und Bucher zu Grunde gerichtet werden.
 In Gnaden revolviret / vorbestagtes Patent vom 14. Septembr. 1724. mithin das Edict de anno 1730. Kraft dieses zu renoviren / jedoch zugleich
 dahin zu declariren / daß vorerst noch und bis zu weiterer Verordnung die Kopf-Stücker gegen 12. Glevische Stüber / die Wagen zu 24. die
 3. fache nach proportion zu 3. Stüber im Handel und Wandel / ausser bey Dero Cassen, gäng und gebig seyn sollen / und debitirt werden
 verruffenen Sorten aber / es bey denen gedachten emanirten Verordnungen lediglich sein bewenden haben solle.
 In demselben befehlen dannenhero allen Dero Beamten / Stadt-Magistraten / Cassen-Einnehmern / und sämtlichen Glev-Märckischen Unterthanen/
 daß sie bey Vermeidung vorhin comminirter Confiscation der dieter und vorigen Verordnungen zu wieder debitirenden Müng-Sorten, und
 selbst dem Fisco, halb dem Anbringer verfallt / sich darnach gehorsamst zu achten / und vor Schaden zu hüten;
 sich mit einiger Unwissenheit entschuldigen möge / so soll diese Verordnung von denen Sangeln öffentlich abgelesen / überall gehörig affi-
 cirt werden / wes Endes obgedachte Beamte und Stadt-Magistrate das nöthige zu verfügen haben / auch dem Officio Fisci hierdurch nachmahlen
 ratentiones fleißig acht zu geben / und sein Amt darunter Eyd und pflichtemäßig wahrzunehmen. Signatum Berlin / den 30. Mart. 1734.



Gr. Wilhelm.

J. B. v. Grumbkow. F. v. Görne.

